

Hinweise und Belehrungen zum Anspruch auf Erholungsurlaub

Für die Beantragung von Erholungsurlaub, der den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 Satz 5 JAG i. V. m. § 4 UrlaubsVO SL zusteht, ist das auf der Homepage des Saarländischen Oberlandesgerichts eingestellte Formular zu verwenden.

Es gelten die dortigen Hinweise (vgl. https://www.olg-saarland.de/fileadmin/formulare/Urlaubsantrag_Rechtsreferendare_SOLG.pdf).

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, den ihnen zustehenden Urlaubsanspruch wahrzunehmen und auszus schöpfen. Sie werden angehalten, ihren jährlichen Erholungsurlaub möglichst während der Dauer des Urlaubsjahres voll in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des noch zustehenden Resturlaubs kann jederzeit bei der Verwaltungsgeschäftsstelle erfragt werden. Resturlaubstage, die aus freien Stücken bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen automatisch mit dessen Ende. Eine finanzielle Abgeltung für verfallene Urlaubstage wird nicht gewährt.

Von vorstehender Aufforderung, den mir zustehenden Erholungsurlaub tatsächlich in Anspruch zu nehmen, und der Belehrung über die Folgen bei einer unterbliebenen Inanspruchnahme habe ich Kenntnis genommen.
Eine Zweitschrift zum Verbleib habe ich erhalten.

(Ort und Datum)

(Name, Vorname)

(Unterschrift)